

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Zürich

Sitzung vom 8. Mai 1991

1490. Nutzungsplanung Stadt Uster (Ergänzung)

Mit Beschluss Nr. 350/1986 genehmigte der Regierungsrat die Nutzungsplanung der Stadt Uster. Mit Beschluss vom 30. Januar 1989 setzte der Gemeinderat der Stadt Uster einige Änderungen der Nutzungsplanung fest; die nicht angefochtenen Festlegungen dieses Beschlusses genehmigte der Regierungsrat mit Beschluss Nr. 3227/1990. Ein gegen den Beschluss des Gemeinderates der Stadt Uster eingereichter Rekurs wurde von der Baurekurskommission III am 30. Januar 1991 als durch Rückzug des Rekurses erledigt abgeschlossen, so dass diese Zonenplanfestsetzung genehmigt werden kann.

Mit Beschluss Nr. 3534/1989 hiess der Regierungsrat einen Rekurs gegen den Beschluss des Gemeinderates der Stadt Uster vom 4. Juni 1984 betreffend Nutzungsplanung gut. Aufgrund dieses Beschlusses setzte der Gemeinderat der Stadt Uster mit Beschluss vom 12. November 1990 für die Grundstücke Kat.-Nrn. 1656, 1657, 1658 und 180 in Wermatswil Dorfzone D2 fest. Gemäss Zeugnis der Kanzlei der Baurekurskommissionen vom 26. März 1991 ist dort kein Rekurs gegen diesen Beschluss hängig.

Mit Schreiben vom 7. Februar 1991 ersucht der Stadtrat Uster um die Genehmigung dieser Vorlage.

Gemäss der am 1. April 1987 in Kraft getretenen Lärmschutzverordnung (LSV) sind bei Ausscheidung oder Änderung von Nutzungszonen diesen die Empfindlichkeitsstufen zuzuordnen (Art. 43 und 44 LSV). Dies wurde hier bei den neu getroffenen Festlegungen unterlassen. Da es sich bei diesen Zonenplanänderungen um kleine, im Verhältnis zum gesamten Zonengebiet unbedeutende Flächen handelt, kann der Verzicht auf die Zuordnung von Empfindlichkeitsstufen gerade noch hingenommen werden. Immerhin ist die Stadt Uster einzuladen, die Empfindlichkeitsstufenzuordnung für das gesamte Zonenplangebiet beförderlich vorzunehmen.

Im übrigen kann die Vorlage genehmigt werden.

Auf Antrag der Direktion der öffentlichen Bauten
b e s c h l i e s s t d e r R e g i e r u n g s r a t :

I. Die mit Beschluss des Gemeinderates Uster vom 30. Januar 1989 festgesetzte Landwirtschaftszone für die Grundstücke Kat.-Nrn. C 661 und 662 in Niederuster wird genehmigt.

II. Die mit Beschluss des Gemeinderates Uster vom 12. November 1990 festgesetzte Dorfzone D2 für die Grundstücke Kat.-Nrn. 1656, 1657, 1658 und 180 in Wermatswil wird genehmigt.

III. Mitteilung an den Stadtrat Uster, 8610 Uster (unter Rücksendung eines mit dem Genehmigungsvermerk versehenen Plansatzes), das Verwaltungsgericht sowie an die Direktion der öffentlichen Bauten.

Zürich, den 8. Mai 1991

Vor dem Regierungsrat
Der Staatsschreiber:

Roggwiller